

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 08. Mai 2007
(Amtsblatt, Jg. 31, Nr. 1/2007, S. 24)

geändert durch Satzung vom 10.07.2007 (Amtsblatt, Jg. 31, Nr. 1/2007, S. 63)
geändert durch Satzung vom 11.12.2007 (Amtsblatt, Jg. 32, Nr. 1/2008, S. 42)
geändert durch Satzung vom 17.10.2008 (Amtsblatt, Jg. 32, Nr. 2/2008, S. 86)
geändert durch Satzung vom 13.07.2012 (Amtsblatt, Jg. 36, Nr. 2/2012, S. 84)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Studienplan
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
- § 8 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 9 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Teil Bachelor-Prüfung

- § 14 Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 15 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte
- § 16 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Urkunde
- § 21 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

I. Teil

Allgemeine Regelungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. ²Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Studienplan

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. ²In den ersten drei Semestern werden in den einzelnen Studienmodulen überwiegend Grundlagen des Fachs vermittelt. ³Jedes Modul wird in der Regel mit fünf ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. ⁴Ab dem vierten Semester ist ein auf Vertiefung und Spezialisierung ausgelegtes Studium zu absolvieren. ⁵Daneben ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen.

(2) ¹Die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen werden in einem Studienplan näher beschrieben, der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät herausgegeben wird. ²In dem Studienplan muss erkennbar sein, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Im Studienplan können bestimmte Module als obligatorisch vorgesehen werden. ⁴Dies gilt insbesondere auch für Module der Studienschwerpunkte.

(3) ¹Während des Bachelor-Studiums ist ein mindestens achtwöchiges, betreutes Pflichtpraktikum abzuleisten, welches geeignet ist, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit zu vermitteln. ²Der oder die Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. ³Für das Praktikum werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ⁴Im Rahmen des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, in dem Aufgaben, Ablauf und Erfahrungsgewinn durch das Praktikum dokumentiert werden. ⁵Auf Grundlage des Praktikumsberichts wird das Praktikum als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß § 18 Absatz 4 geht die Bewertung des Praktikums nicht mit ein. ⁷Hat der oder die Studierende vor Studienbeginn ein Praktikum absolviert, das den Anforderungen aus Satz 1 genügt, dann kann dieses Praktikum auf Antrag des oder der Studierenden als Pflichtpraktikum anerkannt werden. ⁸Das Pflichtpraktikum kann durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden. ⁹Auf Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Nr. 2 kann das Pflichtpraktikum nicht angerechnet werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelor-Prüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ²Als Mitglied mit beratender Stimme wird vom Fachbereichsrat ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen bzw. ihren Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin. ²Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Der Abschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag des oder der Studierenden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag des oder der Studierenden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen im ersten Semester, in dem der oder die Studierende nach Erbringung der Leistung das Studium im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wieder aufnimmt, zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die betroffenen Leistungen nicht anerkannt. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch den zuständigen Fachvertreter oder die zuständige Fachvertreterin vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem oder der Studierenden vorzulegen.

(7) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend der jeweils anerkannten ECTS-Punktzahl angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt. ⁴Bis zu 10 im Ausland erbrachte ECTS-Punkte werden ohne Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters anerkannt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Mit der Einschreibung als Studierender oder Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist der oder die Studierende zur Bachelor-Prüfung zugelassen.

(2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Für einzelne Module (insbesondere Module der Studienschwerpunkte) kann der erfolgreiche Besuch bestimmter Module vorausgesetzt werden.

§ 7

Durchführung von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, vom jeweiligen Fachvertreter oder von der jeweiligen Fachvertreterin festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten des Faches ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen des/der Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Der Umfang der schriftlichen Prüfungen beträgt je Modul 90 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. ²Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt werden. ³In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁴Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die Prüfer beziehungsweise Prüferinnen.

(3) Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die Bestimmungen des § 8 erfüllt sind.

(4) ¹Der Umfang der mündlichen Prüfungen beträgt je Modul 20 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. ²Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ³Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ⁴Vor der Festsetzung der Note soll der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer beziehungsweise die Beisitzerinnen hören.

(5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(6) ¹Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, ein zu prüfender oder eine zu prüfende Studierende widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) ¹Prüfungen zu Seminaren, wie zum Beispiel zum Proseminar gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b, beinhalten zumindest das Anfertigen einer schriftlichen Ausarbeitung in wissenschaftlicher Form und in deutscher Sprache sowie das Halten eines Vortrags. ²Mit Zustimmung des Kursleiters oder der Kursleiterin kann die schriftliche Ausarbeitung in englischer Sprache abgefasst werden.

(8) ¹Zu jedem schriftlichen und mündlichen Prüfungstermin müssen im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters zwei Prüfungsmöglichkeiten angeboten werden. ²Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 kann bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit eine gleichwertige mündliche oder schriftliche Prüfung angeboten werden. ³Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden (zum Beispiel bei Seminaren), entfällt die zweite Prüfungsmöglichkeit.

(9) ¹Macht der oder die Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt der oder die Studierende.

§ 8 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das jeweilige Fach erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch den Prüfer oder die Prüferin ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von dem Prüfer oder der Prüferin darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des oder der Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von dem oder der Studierenden erreichten

Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note

4,7 (nicht ausreichend),	wenn er/sie die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um weniger als 10 Prozent und
5,0 (nicht ausreichend)	wenn er/sie die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um mindestens 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte unterschritten hat.

(9) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

- die Prüfungsnote,
- die Bestehensgrenze,
- die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von dem oder der Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
- die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
- die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 9

Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfern oder Prüferinnen dürfen nur Professoren und Professorinnen sowie andere nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. ⁴Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,7; 5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, errechnet sich die Note der Gesamtleistungsleistung aus dem Durchschnitt der Noten, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Anschließend wird auf die Noten gemäß Abs. 1 wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15	=	1,0
über 1,15 bis 1,50	=	1,3
über 1,50 bis 1,85	=	1,7
über 1,85 bis 2,15	=	2,0
über 2,15 bis 2,50	=	2,3
über 2,50 bis 2,85	=	2,7
über 2,85 bis 3,15	=	3,0
über 3,15 bis 3,50	=	3,3
über 3,50 bis 3,85	=	3,7
über 3,85 bis 4,35	=	4,0
über 4,35 bis 4,85	=	4,7
über 4,85 bis 5,00	=	5,0

⁴Besteht die Prüfung eines Moduls aus Teilprüfungen, so gilt die Prüfung nur als bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus der Gesamtleistungsleistung nach Satz 3 mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und jede Teilprüfung mindestens mit der Note 4,7 bewertet wurde.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird auf § 18 Abs. 4 verwiesen.

(4) Nach Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 zurückgenommen wurde.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende kann jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung maximal zweimal wiederholen. ²Eine solche Wiederholungsmöglichkeit ist auch bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit desselben Prüfungstermins gegeben. ³Dabei muss die Wiederholungsprüfung grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ⁴Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des § 7 Abs. 7 und 8 kann als Wiederholungsprüfung bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit eine gleichwertige Prüfung angeboten werden. ⁵Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden (zum Beispiel bei Seminaren), ist die Wiederholung eines adäquaten Kurses notwendig.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor-Arbeit gilt § 17 Abs. 6.

(3) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aus. ⁴Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung beziehungsweise der Prüfer in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁵Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁶Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁷Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind dem Studierenden oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag eines oder einer Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens sind bis spätestens zwei Wochen nach der Prüfung bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend zu machen.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Akteneinsicht ist einem oder einer Studierenden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. ²Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen sind innerhalb von drei Monaten dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin vorzulegen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 14

Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereiches und des Wahlpflichtbereiches gemäß § 15 sowie der Bachelor-Arbeit gemäß § 17 und dem Pflichtpraktikum gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan.

§ 15

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte

(1) ¹Im Pflichtbereich muss jeder oder jede Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss er oder sie

- a) 30 ECTS-Punkte im Fach Betriebswirtschaftslehre,
- b) 20 ECTS-Punkte im Fach Volkswirtschaftslehre,
- c) 10 ECTS-Punkte im Fach Recht,
- d) 15 ECTS-Punkte im Fach Quantitative Methoden und
- e) 5 ECTS-Punkte im Fach Wirtschafts- und Unternehmensethik

erfolgreich absolvieren.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jeder oder jede Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben. ²Er oder sie muss

- a) 5 ECTS-Punkte im Bereich Kultur und Gesellschaft,
- b) ein Proseminar (5 ECTS-Punkte) mit insbesondere folgenden Lehrinhalten: wissenschaftliches Arbeiten, Präsentations- und Kommunikationstechnik, Projektmanagement und Teamarbeit,
- c) 30 ECTS-Punkte in einem Studienschwerpunkt nach Abs. 3,
- d) 30 ECTS-Punkte (Wahlmodule) aus dem gesamten Programm des Bachelor-Studiengangs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach freier Wahl des oder der Studierenden, davon maximal zwei Projektmodule, und
- e) 10 ECTS-Punkte aus einer Wirtschaftssprache

erfolgreich absolvieren.

³Die zulässigen Module für den Bereich Kultur und Gesellschaft gemäß Satz 1 Buchst. a werden im Studienplan festgelegt. ⁴Wahlmodule gemäß Satz 1 Buchst. d können auch im Ausland erbrachte Studienleistungen sein. ⁵Diese müssen von einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin der Fakultät als eine sinnvolle Ergänzung des Bachelor-Studiums anerkannt werden.

(3) ¹Studienschwerpunkte nach Abs. 2 sind interdisziplinär ausgerichtet und umfassen Pflicht- und/oder Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²Es werden in der Regel folgende Studienschwerpunkte angeboten:

- a) Accounting und Controlling,

- b) Arbeit und Personal,
- c) Finanzierung, Banken und Kapitalmärkte,
- d) Informationsmanagement,
- e) Internationales Management,
- f) Marketing und Dienstleistungsmanagement,
- g) Steuern,
- h) Supply Chain Management.

³Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Studienschwerpunkte nach Satz 2 angeboten werden.

⁴Die Fakultät kann zusätzlich zu den genannten weitere Studienschwerpunkte anbieten.

(4) ¹Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 und 2 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 7.

§ 16

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des oder der Studierenden darüber, ob er oder sie den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird.

(2) ¹Sie ist bestanden, wenn der oder die Studierende bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht hat. ²Zum zweiten Fachsemester zählt der vollständige Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 8 des Semesters, das heißt, wenn angeboten, einschließlich beider Prüfungsmöglichkeiten, selbst dann, wenn die zweite Prüfungsmöglichkeit aus organisatorischen Gründen erst zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters angeboten wird.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn der oder die Studierende die Frist des Abs. 2 aus selbst zu vertretenden Gründen überschreitet, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn der oder die Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt hat; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Bachelor-Arbeit

(1) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit ist aus dem gesamten Programm aller Studienschwerpunkte gemäß § 15 Abs. 3 zu entnehmen. ²In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelor-Arbeit anderen, an der KU vertretenen Fächern entnommen werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Bachelor-Studium stehen. ³Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

(2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin festgelegt. ²Zuständige Fachvertreter und Fachvertreterinnen sind alle Prüfungsberechtigte gemäß § 9 Satz 3, die am Programm der Studienschwerpunkte beteiligt sind. ³Das Thema der Bachelor-Arbeit muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen. ⁴Das Thema der Bachelor-Arbeit darf erst ausgegeben werden, wenn der oder die Studierende das Proseminar erfolgreich abgeschlossen hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. ²Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. ³Mit Zustimmung des Fachvertreters kann die Arbeit in englischer Sprache abgefasst werden; über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit, auf Antrag, vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren beim zuständigen Fachreferat der Universitätsverwaltung einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Bachelor-Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Der oder die Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin, der oder die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin bestellt werden. ³Weichen die Noten des Erst- und Zweitgutachtens um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin. ⁴Liegen mehrere Gutachten vor, dann wird die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachtens berechnet. ⁵Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) ¹Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet, kann diese mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. ³Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 18

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und der oder die Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) ¹Die Frist für das Bestehen der Bachelor-Prüfung nach Abs. 1 verlängert sich auf Antrag des oder der Studierenden und bei Vorlage der erforderlichen Belege um ein Semester, wenn der oder die Studierende mindestens ein Semester erfolgreich an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben und nicht beurlaubt war. ²Der oder die Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn ihm/ihr für seine/ihre Leistungen an der ausländischen Hochschule Module des Bachelor-Studiengangs im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte gemäß § 5 anerkannt wurden. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(3) ¹Die Bachelor-Prüfung gilt auf Antrag des oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens eine Pflichtprüfungsleistung gemäß § 15 mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet ist und in derselben Fachgruppe mindestens eine Pflichtprüfungsleistung mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. ²Die nicht bestandene Pflichtprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 beziehungsweise 5,0) im Bachelor-Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen.

(4) ¹Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 15 und der Bachelor-Arbeit nach § 17. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen.

(5) ¹Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist gemäß Abs. 1 oder Abs. 2, so gilt die Bachelor-Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Bachelor-Prüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Fachsemester erbracht, so gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

⁴Bei Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung erhält der oder die Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) ¹Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, die Fristen gemäß Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 Satz 3, sind diese vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder Vertrauensärztin fristgerecht erfolgen. ³Fristgerecht bedeutet innerhalb von fünf Werktagen ab Beginn der Erkrankung, spätestens jedoch vor Beginn der Prüfung. ⁴Während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss durch unverzüglichen Rücktritt von der Prüfung bei der Aufsicht angezeigt werden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ⁵In diesem Fall hat der oder die Studierende unverzüglich den vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt aufzusuchen und das vertrauensärztliche Attest spätestens am nächsten Werktag beim Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Weiterhin hat der oder die Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. ⁷Bei nicht fristgerechter Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁸Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Der oder die Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ¹⁰Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt der oder die Studierende.

(7) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich zu beantragen.

(8) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelor-Prüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

§ 19 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Veranstaltungen inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie die Namen der jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen,
3. das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie den Namen des Themenstellers oder der Themenstellerin,
4. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und die Durchschnittsnoten sowie die Bezeichnung der Pflichtfächer gemäß § 15 Abs. 1, der Wahlmodule gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. d und des Studienschwerpunktes gemäß § 15 Abs. 3,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelor-Prüfung entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 20 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und von dem Dekan oder der Dekanin oder dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

§ 21
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufnehmen.

³Abweichend von Satz 2 gilt § 16 nur für diejenigen Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 aufgenommen haben.